GEMEINDE BENNDORF

BV Gemeinde Benndorf öffentlich	**Nr.: BEN/BV/143/2023**	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Bauverwaltung	**Verfasser:**	**Freiberg, Rowena**	**27.06.2023**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat Benndorf	23.10.2023

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Beschlussbegründung:

Das Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anlagen, hier Straßen, Wege und Plätze.
Entsprechend § 6 StrG LSA können Städte und Gemeinden Straßen widmen. Durch die Widmung erhalten die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung und dienen erst mit deren Rechtswirkung (nach Beschluss, Veröffentlichung und Auslegung) dem öffentlichen Verkehr.
Demnach sind nicht gewidmete Verkehrsanlagen rein rechtlich private Gemeindestraßen mit eventueller verkehrlicher Nutzung.
Durch ein Straßenbestandskataster gelten alle darin aufgeführten Verkehrsanlagen automatisch nach Bestandskraft als gewidmet. Das in der Gemeinde Benndorf bestehende Straßenbestandskataster in der vorgeschriebenen Form – gemäß § 4 StrG LSA – ist aus dem Jahr 2000 und in der Überarbeitung. Dieser Weg ist darin auch nicht enthalten und somit auch nicht gewidmet. Dieser Bereich liegt außerhalb der Wohnbebauung und gehört nicht zum direkten Ortskern der Gemeinde Benndorf. Daher ist davon auszugehen, dass er auch nicht durch den § 3 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StrVO) 1957 der DDR automatisch gewidmet ist. Danach sind alle Straße, Wege und Plätze im Ortskern öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war, und sie nach § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO durch die Räte der Städte und Gemeinden nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigegeben haben.
Durch die Widmung werden nunmehr die Zuständigkeiten und die benutzungsrechtlichen Belange des Bereiches begründet.
Der Radweg nach Siebigerode hat keine große Verkehrsbedeutung, er liegt außerhalb der Bebauung und wird nicht zur Erschließung von Grundstücken benötigt. Lediglich wird der Weg zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Eigentümer bzw. Pächter benötigt. Daher sollte die Freigabe für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erfolgen.
Auf Grund der Hauptnutzung als Radweg und Gehweg wird von einem regelmäßigen Winterdienst abgesehen, da die Nutzung zu dieser Jahreszeit sehr gering sein wird und somit kein Nutzen-Kostenverhältnis besteht.

Der Fachdienst Bauverwaltung schlägt folgende Widmung für den „Radweg von Helbra nach Siebigerode“ vor:

Lage in der Örtlichkeit:
Gemeinde Benndorf – Verbindungsweg von Helbra nach Siebigerode
Die sonstige öffentliche Straße umfasst

- Das Flurstück 70 der Flur 2 (Anlage 1)

Anmerkung
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1) und kann im FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion
Die Fläche der o. g. Verkehrsanlage mit ihrer Lage wie oben beschrieben dient dem Verkehr in der Gemeinde Benndorf.
Sie wird als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA eingestuft.
Der Baulastträger ist der eingetragene Eigentümer – die Gemeinde Benndorf.

Beschränkungen der Nutzung
Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.
Es gilt ein Nutzungsverbot für Kraftfahrzeuge.
Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u.a., sowie das Befahren durch land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
Es findet kein Winterdienst statt.
Die Benutzung durch Kettenfahrzeuge, gilt nicht für Fahrzeuge mit gummierten o.ä. Ketten, ist nicht gestattet.
Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat Benndorf widmet das Flurstück 70 der Flur 2 in der Gemarkung Benndorf als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra auf Grund des § 6 StrG LSA gemäß Widmungsverfügung als sonstige öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige Straße. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Benndorf.
Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.
Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 sind öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Anlage 1 zur Widmungsverfügung

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	400 EUR	Auszahlungen	EUR
☒ Mittel stehen zur Verfügung	Jahr 2023	Kostenstelle/ Konto 54110.100/525500	EUR
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung			
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten: ☐ ja ☐ nein	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
Bemerkungen Kosten entstehen nachfolgend für die Beschaffung und Aufstellung der benötigten Ausschilderung.			

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss